

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreis mit der wöchentlich erscheinenden Beilage Leben, Wissen, Kunst und Jugend einschließlich Postgebühren monatlich 80 Pf. Zusätzl. die Postgebühren monatlich 20 Pf. unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn N. 5.—, Erfcheinung tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: St. Zwingstraße 14, II. Tel. 3465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expeditions: St. Zwingstraße 14. Tel. 1789. Verkaufspreis von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6spaltige Zeile mit 30 Pf. berechnet, bei dreimonatlicher Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 25 Pf. Inserate müssen bis frühestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im Voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 162.

Dresden, Mittwoch den 16. Juli 1913.

24. Jahrg.

In Peking hat eine Ministerkonferenz die Forderungen gegen Bulgarien fest.

Siehard fordert von China das Protektorat über die äußere Mongolei. Der Konflikt zwischen den chinesischen Südstaat und Nordstaat beschäftigt sich.

In Südbulgarien richtete ein Zylinder große Verwüstungen an.

Ein Brand einer Kaphothoquelle in Waku sind dreißig Arbeiter verbrannt.

Alkohol und Militärbehörden.

Am Anfang des furchtbaren Erfurter Justizhaussturms gegen 7 Jahre Verurteilung ist außer der Forderung, daß die Angehörigen des Wehrwesens des Militärstrafgesetzbuches bei sog. „Aufwachen“, „Rauschen“, „Zusammenrottung“, „Aufwiegelung“ herabgesetzt werden müssen, auch die Forderung auf Beilegung der Reform des § 49 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuches zu erleben. Dieser Paragraph lautet:

„Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung sowie bei allen in Ausübung der Wehrpflicht begangenen strafbaren Handlungen bildet die heftigere Trunkenheit des Täters seinen Strafmaßstabsgrund.“

Auch diese Bestimmung trägt Schuld daran, daß die Militärgerichte geringfügige Vergehen von Soldaten, die im Kampfe begangen sind, mit mörderischen Strafen zu belegen zu genötigt sind. Diese Bestimmung ist von jeder von einmütigen Politikern und Juristen bekämpft worden und ist völlig unanständig.

Die gesamte Psychiatrie weiß heutzutage, daß jede Trunkenheit nichts anderes ist als eine akute Verlesung der „Wissenschaft“ der medizinischen und juristischen Akademiker im Offiziersrock kümmert sich um diese Erfahrung nicht.

Im April 1906 hielt der Berliner Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus einen wissenschaftlichen Kongress ab. Damals sprach unter anderen der Psychiater Dr. Julius Kuntze über: Alkohol und Strafrecht. Er sagte aus:

„Das alkoholische Vergehen ist der antisoziale Ausdruck des akuten oder chronischen Geistesleidens; daraus folgt, daß den alkoholischen Lebewesen ebensowenig wie den psychischen Geisteskranken bestraft werden darf. Man kann nicht dagegen geltend machen, daß das Individuum deswegen zu bestrafen sei, weil es sich in den krankhaften Zustand hineingetränkt hat. Denn die Fälle sind beendet, in denen ein sonst nicht alkoholisches Individuum abfallend trinkt, um ein vorher genau gekanntes Verbrechen zu begehen. Die antisoziale Willensrichtung und der verbrecherische Gedanke entstehen entweder erst im alkoholisierten Zustand oder gewinnen erst in ihm ohne es selbst bewußt zum Bewusstsein durch Umwandlung seiner Verstelltheit, durch Befehl der psychischen Hemmungen, durch beschleunigte Auslösung und Übertragung von Bewegungen einen wirkungsvollen Nachdruck.“

Der Königsberger Nervenarzt Dr. Hugo Koppe sagt in seinem Buche: Alkohol und Kriminalität in allen ihren Beziehungen:

„Kein Mensch ist sicher ob er nicht im Rausch einmal ein Verbrechen begeht, dessen er im nüchternen Zustande nie fähig gewesen wäre.“

„Geradezu barbarisch erscheinen besonders die Strafen, welche bei Rauschdelikten von Soldaten nach dem Militärstrafgesetzbuch verhängt werden. . . . Wenn z. B. Soldaten sich im Rausch gegen ihre Vorgesetzten auflehnen, wobei es ihnen gar nicht um Wehrdienst kommt, was sie tun, sie hinterher auch weißt keine oder nur eine dunkle Erinnerung daran haben, aber wenn es bei Kontrollverfammlungen unter der Einwirkung der dabei unauflöslichen Zersetzungs- zu Ausschreitungen der Landwehrleute kommt, so erfolgen von vornherein außerordentlich harte Verurteilungen. Daß die Leute trinken und sich betrinken, das läßt man zu und findet nichts besonderes dabei. Aber wenn sie sich im Rausch zu Ausschreitungen hinreißen lassen, obgleich jedermann weiß, daß der Rausch die höchste Zerstörung der Willensrichtungen hervorgerufen, dann müssen die armen Leute, die infolgedess das Unglück trifft, diesen Rausch manchmal mit mehreren Jahren Gefängnis oder Zuchthaus büßen.“

Auf dem 11. Internationalen Kongress gegen den Alkoholismus sprach Prof. Schaffenburg über Alkohol und Zurechnungsfähigkeit. Wir zitieren aus diesem Vortrag:

„Um zu einem einmütigen Urteil zu kommen, müssen wir uns fragen: Wie würden wir die strafbare Handlung eines Menschen beurteilen, der in seinem Zustand nicht durch Alkohol, sondern durch ein anderes Gift (etwa Atropin, Phosphor usw.) geraten wäre? Wir würden ihn zweifellos für unzurechnungsfähig erklären.“

So ergibt sich aus diesen allgemeinen medizinischen Grundsätzen die Notwendigkeit, jenen verderblichen § 49 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuches endlich zu beseitigen. Ferner aber weiß unser Parteigenosse Abg. Davidsohn mit Recht in Absinnigen Arbeiter darauf hin, daß die Militärbehörden selbst am allerwenigsten Anlaß haben, sich pharisaisch gegen Soldaten aufzuführen, die sich einmal vom Alkoholverlust haben überwältigen lassen. Wer kann

einen Finger rühel, den Alkoholismus im Volke und im Heere einzudämmen, dem stößt es über an, bei derartigen Ereignissen Zeter und Mordio zu schreien.

Erst kürzlich brachte der Kunstwart eine Abhandlung über Kontrollverfammlungen und Alkoholverbot. Da hieß es:

„Der Platz vor dem Verfammlungsstall war mit Tischen und Bänken gut besetzt, dazu waren hiesigen Kellnerinnen hin und her, um den Neugierhuhns der angestrandeten Kontrollverfammlungen mit schäumenden Getränken zu bedienen.“

Was nachher geschah, ist schon etwas anders als deutsche Disziplin. Ohne die mindeste Scheu vor dem nahen Vorgesetzten, der fordern nach der dem Alkoholismus gewahrt hatte, ward der unwillig unterbrochene Krüsschoppen von dem Gefährt der Leute fortgesetzt. Und zwar keineswegs aus einer Art von höflicher Epposition, sondern etwa in dem Gedanken, ein Krüsschoppen nach der Kontrollverfammlungen sei ein gutes überliebrtes Recht. Der Gernom des Herrn Majors — Gott ja, das wird immer wiederholt, weil's eben im Pleistozän so ist! — Alfo Prost Brüdchen, und noch einmal! So denkt der deutsche Erfahrungserbe und Volkswesenmann und danach tut er. Rausch sind die Tage der Kontrollverfammlungen für die arbeitenden Hunderttausende Anlässe zum Stammen geworden. Und wenn dabei nicht noch viel mehr zu „passieren“ scheint, so ist das wohl auch dem Umstand zu danken, daß die Vorgesetzten an solchen Tagen lieber beide Augen zudrücken als eins.

Der Leser, der mit den deutschen Heeresbehörden nicht vertraut ist, fragt: wie das möglich sei, daß die Leute sich in den Kasernen und auf ihren Höfen zu Solagen zusammenfinden. Dabei, denn schlichter Vorwand heißt alle leichtverstandlich an, daß eine so wichtige militärische Angelegenheit wie die Kontrolle der Heeres- und Volkswirtschaft in den Gebäuden vorgenommen werden, die der Staat für militärische Zwecke errichtet hat. Aber da unterschätzt du das gute, rückwärtssehende Herz der Militärbehörde: die wohl gemittelte Verfammlungsstätte; Gastwirtschaften, Schützenhäuser, überhaupt Kneipen, die neben reichendem Saubau zureichenden Vorausschau und Schwerebetrieb angediehen haben.

Warum ist dem so? Wenn man für Kontrollverfammlungen die Kasernen nicht nehmen mag, warum nicht die Turnhallen, Sportplätze usw.? Will die Militärbehörde als Volkserzieherin auf der Wahl der Räume etwas gegen den Alkohol tun, so mag sie den Anlaß der Kontrollverfammlungen wahrnehmen, um über die Verfammlungen des Alkohols mit Wort und Schrift gründlicher aufzuklären als durch eine selten geäußerte Ansprache.“

Aus eigenen Erlebnissen führt Genosse Davidsohn folgendes aus:

„Am 2. Juni 1913 habe ich mit einer Superrevision, wie man's früher nannte, angeheut. In Charlottenburg bei Berlin, also an einem Ort, dem es gewiß nicht an alkoholisierten öffentlichen Versammlungsräumen und -plätzen mangelt. Über die Wäherung fand in einer großen Kaffeehaus-Zeit, Berliner- und Bauhofstrassen - Ecke im Kaiser - Friedrich - Zeit, Maßstab wie er nun mal zu sein pflegt, der Herr Militärismus, hatte er sämtliche 40 Militärpflichtigen zu 8 Uhr morgens in die große Kneipe bestellt. Und er entließ die jungen Leute nicht etwa einzeln, nachdem sie aufgesehen und unterrichtet waren. Nein, Danke! Bis um 1 1/2 Uhr mußten sie alle beisammenbleiben, und dann erst brauchte man sich dazu, die Pöffe auszugeben. . . . Ein paar Tage danach das gleiche Schauspiel im gleichen Lokal und noch mehr Kontrollpflichtige zur Stelle!“

Ich weiß nicht, ob Absicht und Bewusstheit vorliegt, aber objektive Tatsache ist jedenfalls, daß eine derartige Handlungsweise eine ganz außerordentliche Vergünstigung des betreffenden Soldaten darstellt, bei dem man ein halbes Tausend Jünglinge viele Stunden lang heden und laufen läßt!“

Wer glaubt nach alledem wirklich noch an das Märchen von der „selbstverschuldeten“ Trunkenheit? Wer sagt es, den Stein zu heben gegen die Erfurter Opfer?

Wenn die Reform des Militärstrafgesetzbuches eingeleitet wird, so muß neben vielen anderen unheilbaren Bestimmungen auch der Paragraph von der selbstverschuldeten Trunkenheit, die niemals als Widerungsgrund gelten soll, beseitigt werden.

Das bedrängte China.

Für das „himmlische Reich“ sind Zeiten schwerer Bedrängnis, großer innerer und äußerer Schwierigkeiten gekommen. In der letzten Zeit ist der Gegensatz zwischen den Südpöbingen und der Nordhälfte des Reiches schärfer denn je in die Erscheinung getreten. Es kam wiederum zu schweren Zusammenstößen der südlichen und nördlichen Truppen. Es scheint, als ob die Auflösung des großen Reiches in mehrere Bestandteile nahe gerückt ist. Aus Schanghai wird gemeldet, daß in Nanking die Unabhängigkeitserklärung gegenüber Westland jede Stunde zu erwarten ist. Und aus japanischen Meldungen ist zu entnehmen, daß binnen kurzer Frist alle Provinzen südlich des Yangtschi sich der Unabhängigkeitserklärung anschließen werden. Auch werden weitere blutige Kämpfe erwartet.

Zugleich verschärft sich der russisch-chinesische Konflikt. Rußland ist offen mit dem Anspruch auf das Protektorat über die äußere Mongolei aufgetreten. Hierüber berichtet folgende Depesche:

Peking, 15. Juli.

Zu den inneren Unruhen in China treten nunmehr erste Schwierigkeiten mit dem Rußland. Es herrscht eine große Aufregung sowohl unter den Chinesen, als auch unter den

Ausländern wegen neuer, von Rußland unerwartet gestellte Forderungen, die das Abkommen ersetzen sollen, das von der chinesischen Regierung angenommen, am 30. Mai dem Parlament unterbreitet, von ihm an eine besondere Kommission verwiesen wurde, alsdann die Zustimmung des Repräsentantenhauses erhielt und jetzt im Senat beraten werden soll. Gesehen und heute fanden geheime Sitzungen beider Häuser statt und der stellvertretende Premierminister, dringend aufgefordert, machte den Mitgliedern die Mitteilung, daß Rußland China eröffnet habe, es habe sich entschlossen, das vorgeschlagene Abkommen vor seiner Unterzeichnung zu annullieren. Rußland habe an Stelle dieses Abkommens vier neue Vorschläge gemacht, welche die chinesische Regierung für härter halte, als die Bestimmungen des jetzigen Abkommens. Durch diese Vorschläge werde die volle Autonomie der äußeren Mongolei anerkannt, China nur zum Suzerän erklärt und gezwungen, die russische Vermittlung anzunehmen und alle Rechte anzuerkennen, welche durch das Abkommen und das Protokoll von Urga vom November vorigen Jahres Rußland zugesprochen worden sind. Ferner werden durch diese Vorschläge die Rechte der russischen Untertanen und Händler in der Mongolei festgesetzt. Alle Fragen, die sich hieraus ergeben, sollen durch spätere Verhandlungen erledigt werden. Im Parlament wurde gegen die neuen Vorschläge ein scharfer Widerspruch laut.

Petersburg, 16. Juli.

Der russische Gesandte in Peking hat dem chinesischen Minister des Auswärtigen eine Mitteilung gemacht, in der es heißt: Die russische Regierung ist bereit, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, wenn China erklärt, daß es die Autonomie der Mongolei (die innere Mongolei nicht einbezogen) anerkennt und die guten Dienste Rußlands zum Zwecke der Regelung der mongolisch-chinesischen Beziehungen auf der Grundlage des russisch-mongolischen Abkommens und des Protokolls vom 3. November 1912 annimmt, wogegen Rußland die Suzeränität Chinas anerkennt. Bis eine etwaige Verständigung mit China zustande kommt, wird Rußland sich an die Grundlagen des russisch-mongolischen Abkommens halten.

„Der Beginn einer zweiten Revolution.“

Schanghai, 16. Juli. Der Zusammenstoß zwischen Nord- und Süd-Truppen in Kiangsi erzeugt hier große Besorgnis. Man befürchtet, daß es der Beginn einer zweiten Revolution sein möchte. Viele Besorgnis wird durch eine Proklamation verstärkt, die gestern in Nanking angeschlagen wurde. Die Proklamation fordert alle Truppen der Provinz Kiangsi auf, sich in Armeekorps zu organisieren. Sie enthält genaue Vorschriften für die Truppen, über ihr Verhalten gegenüber den Nichtkombatanten, und ermahnt das Publikum, Ruhe zu bewahren.

Vorverhandlungen.

Noch sind mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden, ehe von der Sicherung des Friedens auf dem Balkan gesprochen werden kann. Die Ministerpräsidenten von Serbien, Griechenland und Montenegro haben in Nestis eine Zusammenkunft, auf der sie sich zunächst untereinander über die Forderungen, die sie an Bulgarien stellen wollen, verständigen wollten. Die Forderungen Griechenlands sind sehr weitgehend und werden zweifellos von Bulgarien nur dann angenommen werden, wenn die bulgarische Regierung sich unfähig zu jedem Widerstande sieht. Ob und inwieweit Bulgarien auf eine Unterstufung der Großmächte gegen sehr beschwerliche Forderungen seiner jetzigen Gegner hoffen darf, läßt sich noch nicht absehen. Die Diplomatie der Mächte verfolgt anscheinend das Ziel, bei dem Friedensschluß in der Richtung mitzuwirken, daß möglichst ein Zustand von Dauer zu erwarten wäre. Darüber aber, wie dieses Ziel zu erreichen ist, herrscht anscheinend noch keine Übereinstimmung. Sehr auffällig ist es, daß der englische Minister des Auswärtigen Sir Edward Grey auch in der Dienstage Sitzung des Unterhauses Bemerkungen hat einfließen lassen, die starke Besorgnisse hervorzurufen, ob die europäischen Mächte zu einer einheitlichen Auffassung für den Abschluß des letzten Balkankonflikts gelangen werden.

An den bulgarischen Grenzen herrscht seit drei Tagen Waffenruhe. Die anderslautenden Nachrichten der letzten Tage erweisen sich als Falschmeldungen. Aber die serbischen und griechischen Divisionen stehen noch kampfbereit. Die rumänische Regierung läßt weitere Abteilungen der Donau überfallen. Es hat auch den Anschein, als ob sie beabsichtige, sich nicht auf das Gebiet, das Rumänien für sich in Anspruch nimmt, zu beschränken, sondern weiter in der Richtung auf die bulgarische Hauptstadt vorzugehen. Die Absicht der rumänischen Regierung ist dabei nicht, größere Gebietsforderungen als zuvor zu stellen, sondern Bulgarien zum Abschluß eines Friedens zu nötigen, der das Gleichgewicht der Kräfte auf dem Balkan herzustellen soll.

Die Ministerkonferenz.

Belgrad, 15. Juli.

Ministerpräsident Pašić hat sich 2 Uhr nachmittags mittels Sonderzuges nach Wien begeben, wofür er mit dem griechischen Ministerpräsidenten Venizelos und dem montenegrinischen Ministerpräsidenten Njasković zusammenzutreffen wird. In der Konferenz sollen die Forderungen festgesetzt werden, welche die drei Verbündeten an Bulgarien stellen werden.